

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Freiburg e.V.“.  
Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland e.V. gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung des Bundesverbandes. Er anerkennt die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes Baden-Württemberg.  
Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.
2. Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Ziel und Zweck des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Freiburg e.V. (im folgenden NABU Gruppe genannt) ist der Tierschutz, der Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt, der umfassende Natur- und Umweltschutz sowie die Bildungsarbeit in den genannten Bereichen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Die Erhaltung, Schaffung und Verbesserung von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt.
  - b) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten.
  - c) Mithilfe bei Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes.
  - d) Öffentliches Eintreten für diese Belange, Verbreitung des Natur- und Umweltschutzgedankens.
  - e) Mitwirkung bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind.
  - f) Einwirken auf öffentliche Entscheidungsträger im Sinne des Verbandszwecks.
  - g) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, besonders in der Jugendbildung.
2. Die NABU Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Ausübung von Ämtern geschieht ehrenamtlich und ist Mitgliedern vorbehalten. Der Vorstand kann beschließen, dass
  - a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können,
  - b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, erhalten können.

### **§ 3 Organisationsbereich**

Der Organisationsbereich der NABU Gruppe umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Freiburg und Bereiche des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die NABU Gruppe betreut und vertritt die Mitglieder des Naturschutzbund Deutschland e.V. in ihrem Bereich.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein.
3. Über den schriftlich zu stellenden Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den Naturschutzbund Deutschland e.V. entscheidet gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes der Vorstand der NABU Gruppe oder einer anderen zuständigen Gliederung des Verbandes. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt muß spätestens am 1. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der NABU Gruppe oder einem anderen Organ des Naturschutzbund Deutschland e.V. erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Ausschlußverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Satzung des Landesverbandes.

### **§ 5 Finanzmittel**

1. Die erforderlichen Finanzmittel werden durch Beiträge der Mitglieder, sowie durch Spenden aufgebracht.
2. Der Jahresmindestbeitrag wird einheitlich für alle Mitglieder des Naturschutzbund Deutschland e.V. von der Vertreterversammlung des Naturschutzbund Deutschland e.V. gemäß der Bundessatzung § 4.8 beschlossen.

### **§ 6 Organe**

Organe der NABU Gruppe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der NABU Gruppe. Sie findet jährlich einmal statt und ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern ebenfalls mindestens 4 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der von der NABU Gruppe betreuten Mitglieder verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig insbesondere für
  - die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - die Bestätigung des Jugendsprechers
  - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes
  - die Behandlung von Anträgen
  - Satzungsänderungen
  - die Auflösung der NABU Gruppe, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer/der Schriftführerin und dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin unterzeichnet wird.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden  
dem Kassenverwalter / der Kassenverwalterin

Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Dem Vorstand gehören weiterhin an:

der Schriftführer / die Schriftführerin  
der Sprecher / die Sprecherin der Naturschutzjugend  
im Naturschutzbund Deutschland  
die Beisitzer / Beisitzerinnen.

2. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der / die Vorsitzende oder dessen Vertreter / Vertreterin.
5. Außerdem können Beschlüsse auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefaßt werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen werden vom Vorstand vorgenommen, diese müssen dann bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungswesen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Kassenverwalter / die Kassenverwalterin verantwortlich.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Rechnungsprüfer. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren zu wählen.

## **§ 11 Auflösung der Vereins**

1. Über die Auflösung der NABU Gruppe beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und er der beschlossenen Auflösung zustimmt.
3. Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland e.V. wird durch die Auflösung der NABU Gruppe nicht berührt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der NABU Gruppe an den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Freiburg, den 27. April 2012